

## UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

## Mit zeitwertgerechter Reparatur kann die 130-Prozent-Grenze eingehalten werden

Der Geschädigte ist auch dann in seinem Integritätsinteresse schutzwürdig, wenn die Reparatur nach der ursprünglich kalkulierten herkömmlichen Methode zwar unwirtschaftlich wäre, eine Reparatur jedoch nach einer alternativen Methode durchgeführt wurde, die kostengünstiger, aber gleichwertig ist (LG Düsseldorf 18.6.14, 23 S 208/13, Abruf-Nr. 142870).

### Praxishinweis

Das LG beruft sich auf BGH VI ZR 231/09, VA 11, 37 = NJW 11, 669. Das spricht dafür, dass der Brutto-Endbetrag der Rechnung unter dem WBW gelegen hat. Vom BGH noch nicht entschieden ist der Parallelfall mit einer Rechnung innerhalb der Marge von 100 bis 130 Prozent (siehe auch die Praxishinweise zu den jüngsten Ü-130-Urteilen des BGH in VA 12, 1 und VA 11, 73). Zum Gesamtkomplex „Reparaturkosten oberhalb der 130-Prozent-Grenze“ s. Eggert, VA 09, 149 ff. mit geschädigtengünstiger OLG-Rspr. in der Übersicht III. Nachzutragen ist OLG München VA 10, 38 = NJW 10, 1462. Hilfreich ferner: Wellner (BGH) NJW 12, 7, 10 und der auch vom LG zitierte Aufsatz von Wern (LG Saarbrücken, 13. ZK) in jM 2014, 184 ff. zur Alternativmethode Smart Repair.

**EINSENDER** | Rechtsanwalt Bernhard Haferkamp, Mülheim a.d.R.

## UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

## Mietwagenkostenersatz: Wenn „Fracke“, dann richtig

1. Bei einer Schätzung des Normaltarifs anhand der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste („Fracke“) ist zunächst beiden Erhebungswerken jeweils der arithmetische Mittelwert zu entnehmen, bei der Schwacke-Liste also nicht der Modus-Wert. Dem arithmetischen Mittelwert aus den Beträgen beider Listen sind sodann erstattungsfähige Zusatzleistungen zuzuschlagen. Die Werte sind der jeweiligen Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste zu entnehmen.
2. Wegen ersparter Aufwendungen ist ein Abzug von 10 Prozent in der Regel ausreichend, aber auch geboten (Aufgabe der bisherigen Spruchpraxis der Verkehrssenate des KG). Bezugspunkt des prozentualen Abzugs ist nicht die Grundmiete, sondern der Gesamtmietpreis. (KG 8.5.14, 22 U 119/13, Abruf-Nr. 142156)

### Praxishinweis

Die Aussichten, dass sich in der Rspr. zu den Mietwagenkosten in nächster Zeit etwas zum Besseren wenden könnte, sind nicht gut. Bis der BGH dem „Wildwuchs“ (Scholten, DAR 14, 74) ein Ende setzt, dürften noch Jahre vergehen. Dabei ist eine Revision schon jetzt – zehn Jahre nach der „Wende“ – dringend geboten. Das KG ist lediglich um Schadenbegrenzung bemüht, indem es den



**IHR PLUS IM NETZ**  
va.iww.de  
Abruf-Nr. 142870



**IHR PLUS IM NETZ**  
va.iww.de  
Abruf-Nr. 142156

**Nebenkosten dürfen nicht kleingemittelt werden**

jenigen Richtern, die mit der methodisch wie praktisch höchst fragwürdigen Mischlösung operieren wollen, eine Berechnungsanleitung an die Hand gibt. Instruktiv ist das Urteil auch in puncto Nebenkosten. Sie sind in einem zweiten Schritt, soweit erstattungsfähig, zu 100 Prozent zu berücksichtigen, dürfen also nicht kleingemittelt werden.

Entgegen der I. Instanz hält der Senat die Kosten für Winterreifen für ersatzfähig, auch die (in der Nebenkostentabelle nicht ausgewiesenen) Kosten für die vereinbarte vollständige Haftungsbefreiung ohne SB. Bemerkenswert ist das Urteil auch mit Blick auf die Höhe der Eigensparnis. Mit dem Anachronismus eines 15-prozentigen Abzugs sollte es jetzt endgültig vorbei sein – auch in Berlin. Dass selbst die vom BGH akzeptierten 10 Prozent unter den heutigen Umständen deutlich zu viel sind, pfeifen die Spatzen von den Dächern.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Ausführlich zum Eigensparnisabzug Eggert VA 10, 114.

#### KASKOVERSICHERUNG

## Was heißt „Zerstörung“ in der Leasing-Restwert-Versicherung (GAP-Versicherung)?

Eine „Zerstörung“ i.S.d. GAP-Versicherung liegt auch dann vor, wenn die Reparaturkosten den um den Restwert geminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen (OLG Celle 7.8.14, 8 U 94/14, Abruf-Nr. 142871).

#### Sachverhalt, Entscheidungsgründe und Praxishinweis

Obwohl die kalkulierten Netto-Reparaturkosten mit 54.718 EUR deutlich unter dem WBW von netto 65.840 EUR lagen (RW = 20.739 EUR), war es für den Kl. (= LN) ein Totalschaden, ebenso für den LG, der die Endabrechnung auf TS-Basis vornahm und den Kl. mit 5.377 EUR belastete. Der bekl. Kasko-VR lehnte eine Erstattung aus der GAP-Versicherung ab. Begründung: Kein Totalschaden und auch keine „Zerstörung“ i.S.d. AKB-Klausel (hier: A.5.5). Das LG hat die Klage abgewiesen, das OLG ihr stattgegeben. Auch für das OLG war es kein Totalschaden im Sinn der maßgeblichen AKB-Klausel. Dazu seien die Netto-Reparaturkosten dem Netto-WBW gegenüberzustellen, ohne Berücksichtigung des RW. Indessen sei der Versicherungsfall der „Zerstörung“ gegeben. Zu diesem Ergebnis gelangt der Senat unter Hinweis auf die Klausel A.2.6.1 Satz 2 AKB 2008 in Anwendung der Unklarheitenregelung des § 305c Abs. 2 BGB und spricht dem Kl., der das Fahrzeug nicht hat reparieren lassen, den eingeklagten Lückenbetrag voll zu.

Einmal mehr zeigt sich, dass die weitverbreitete Ansicht, die GAP-Versicherung greife nur im Totalschadensfall ein, falsch bzw. missverständlich ist. Da es für diese spezielle Versicherung keine einheitlich verwendeten Bedingungen gibt, muss man sich den Klauselwortlaut genau anschauen. Enthält er den Begriff „Zerstörung“? Wenn der Text demjenigen entspricht, den das OLG für „unklar“ (mehrdeutig) hält, hat der LN gute Chancen, auch in einem Reparaturfall ohne Reparatur Deckung aus der GAP-Versicherung zu erlangen.

#### Eigensparnis



ARCHIV  
Ausgabe 7 | 2010  
Seite 114



IHR PLUS IM NETZ  
va.iww.de  
Abruf-Nr. 142871

#### Begriff der Zerstörung ist unklar

#### Auf den Wortlaut der Klausel kommt es an